

**Verein für Deutsche Wachtelhunde
in Österreich
Zuchtbuchordnung
Gültig ab 01.01.2020**

1.

- a) der Zuchtbuchführer im Verein für Deutsche Wachtelhunde in Österreich ist allein für die Eintragung von Wachtelhunden in das österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) verantwortlich. Es werden darin alle DW-Hunde eingetragen, deren Reinzucht einwandfrei nachgewiesen wird und deren Eltern im ÖHZB oder in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eines anderen Landes eingetragen sind und für die eine Ahnentafel ausgegeben wurde. Hierzu sind die Bestimmungen der Zuchtordnung maßgebend.
- b) Die für das Eintragungsverfahren notwendigen Vordrucke werden vom Zuchtbuchführer beschafft und ausgegeben.
- c) Der Zuchtbuchführer hat das Recht und die Pflicht, sich im Zweifelsfall über die **Eintragungsberechtigung** zu erkundigen. Stellt sich bei Prüfungen, Ausstellungen oder anderen Anlässen heraus, dass bei der Anmeldung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, kann die Streichung oder Zuchtsperre der eingetragenen Hunde verfügt werden.

2.

- a) als **Züchter** eines Wurfes gilt nach internationaler Gepflogenheit der Eigentümer der Mutter zum Zeitpunkt des Deckvorganges. Wird eine tragende Hündin verkauft, so gilt beim Fehlen einschlägiger Vereinbarungen daher der Eigentümer der Mutterhündin am Decktag als Züchter des Wurfes.
- b) Das **Zuchtrecht** kann vor dem Fallen des Wurfes auf eine andere Person **übertragen** werden. Diese wird damit zum Züchter des Wurfes und ist für dessen Eintragung verantwortlich. Beim Verkauf einer gedeckten Hündin sollte deshalb festgelegt werden, ob dem Käufer oder noch dem Verkäufer das Zucht- und Eigentumsrecht an dem erwarteten Wurf zukommt. Auch auf Zeit, durch Vermieten (Ausleihen) für bestimmte Dauer oder für einen oder mehrere Würfe, kann das Zuchtrecht übertragen werden. Jeder Fall von Zuchtrechtübertragung muss dem Zuchtbuchführer spätestens zwei Wochen vor dem erwarteten Wurftermin schriftlich angezeigt werden. Das Schriftstück ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Der Zuchtbuchführer kann darüber Aufklärung fordern, ob und welche Vergütung sich der Eigentümer für das Überlassen der Hündin ausbedungen hat. Die Abgeltung kann auch durch Vorbehalt eines oder mehrerer Welpen geschehen.
- c) Beim Verkauf einer ungedeckten Hündin durch ihren Züchter kann dieser das Zuchtrecht an ihr vorbehalten. Der Zuchtbuchführer trägt diesen Zuchtrechtsvorbehalt des Züchters in die Ahnentafel der Hündin ein. Es hat zur Folge, dass ohne Einverständnis des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers kein anderer mit der Hündin züchten darf. Die Eintragung kann auf Antrags des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers gelöscht werden. Der Zuchtrechtsvorbehalt gilt demnach bei jedem Eigentümerwechsel weiter. Er kann auch vorübergehend unterbrochen werden. Jeder Verkäufer der Hündin hat den Käufer auf den Zuchtrechtsvorbehalt hinzuweisen.

3.

Zur Unterscheidung der Züchter untereinander hat sich von alters her der Gebrauch und Schutz von **Zwingersnamen** eingebürgert. Zwingersnamenschutz wird jedem unbescholtenen Züchter gewährt. Vordrucke für die Beantragung eines Zwingersnamens liegen beim Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) auf und sind über den Zuchtbuchführer erhältlich.

4.

a) Die Deckgebühr beträgt derzeit € 80,-- pro aufgezogenem Welpen. Abweichungen von diesem Richtpreis sind mit dem Besitzer des Deckrüden gesondert zu vereinbaren.

Der Deckrüdenbesitzer hat nach vollzogenem Deckakt die Deckbescheinigung (auf der Homepage herunterzuladen) zu unterschreiben. Gefallene Würfe sind innerhalb der ersten zwei Wochen dem Zuchtwart und dem Zuchtbuchführer zu melden.

b) bei der gleichen Hitze darf die Hündin niemals von mehr als einem Rüden gedeckt werden. Besteht der geringste Verdacht weiterer Paarungen, ist dies spätestens in der achten Lebenswoche des Wurfes dem Zuchtwart und dem Zuchtbuchführer zu melden. Bei Bestätigung mehrerer (auch rassegleicher) Väter in einem Wurf ist der ganz Wurf von der Eintragung ausgeschlossen und damit für jegliche weitere Zucht gesperrt.

5.

a) Die Wahl der **Rufnamen** steht dem Züchter zu. Derselbe Rufname darf vom Züchter nur einmal verwendet werden, das Beifügen von Zahlen ist nicht gestattet. Das Geschlecht des Hundes muss aus dem Rufnamen eindeutig erkennbar sein. Für jeden Hund wird nur **ein einziger Rufname** eingetragen. Zusätze wie „genannt...“ sind unzulässig. Wie der Hund später von seinem Eigentümer gerufen wird ist nebensächlich. Die Rufnamen aller Welpen eines Wurfes müssen mit demselben Anfangsbuchstaben beginnen. Beim VDWÖ ist es üblich, die Rufnamen beim ersten Wurf eines Zwingers mit dem Anfangsbuchstaben des Zwingersnamens beginnen zu lassen. Dadurch wird die Häufung derselben Namen in einem Zuchtbuchjahrgang vermieden, die bei allgemeinen Beginn mit A zwangsläufig eintritt. Bei nachfolgenden Würfen ist die Reihenfolge des ABC vom Anfangsbuchstaben vorwärts einzuhalten. C, X und Y können ausgelassen werden.

b) Die Eintragung des Wurfes geschieht im Allgemeinen nicht vor der 6. Lebenswoche. Der Vordruck für den Eintragungsantrag ist vom Züchter beim Zuchtbuchführer zu beziehen (Wurfmeldeformular). Der Wurf ist stets vollständig anzumelden. Es werden grundsätzlich nur ganze Würfe eingetragen.

c) Der ÖKV trägt einen Wurf im ÖHZB ein, indem jeder Welpen einen Rufnamen und eine Zuchtbuchnummer erhält, die in den Ahnentafeln mit dem Zwingersnamen bestätigt werden. Für die Fahrtkosten, die bei der Wurfabnahme anfallen, muss der Züchter aufkommen.

6.

Die Ahnentafeln bedürfen des Stempels und der Unterschrift des Zuchtbuchführers und des ÖKV. Sie müssen vom Züchter unterschrieben werden. Die Eintragungsgebühren sind vom Züchter zu bezahlen. Der Richtpreis für Wachtelwelpen in Österreich beträgt derzeit € 700.

7.

Verstößt ein Züchter vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen diese Zuchtbuchordnung, kann im Auftrag des Zuchtbuchführers oder eines anderen Vorstandsmitgliedes das Zuchtbuch gesperrt werden. Er hat überdies den Ausschluss aus dem VDWÖ und dessen Veranstaltungen zu gewärtigen. Wird ein Züchter wegen unreellen Hundehandels oder ähnlicher Gründe ausgeschlossen, verfällt auch der Schutz seines Zwingersnamens.

Zuchtordnung gültig ab 01.01.2020

I. Einleitung

Der Verein für Deutsche Wachtelhunde in Österreich ist der einzige Zusammenschluss von Freunden des Deutschen Wachtelhundes (DW) in Österreich, mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung seiner jagdlichen Anlagen als feinnasiger, spurlauter, spurwilliger und spursicherer sowie scharfer, bring- und wasserfreudiger Stöber- und Waldgebrauchshund. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gibt sich der Verein folgende Zuchtordnung, zu deren Einhaltung er ständig bemüht sein wird, alle Züchter des DW in seinen Reihen zu vereinen.

Wer die Mitgliedschaft im VDWÖ grundsätzlich ablehnt, dem kann die Eintragung seiner Würfe in das Zuchtbuch verwehrt werden. Das gleiche gilt für Personen, die aus dem Verein ausgeschlossen wurden.

II. Anforderung an die Zuchttiere

A) Im Sinne des Zuchtzieles müssen die zur Zucht vorgesehenen Deutschen Wachtelhunde

1. den Rassekennzeichen entsprechen;
2. im Formwert mindestens „gut“ erbracht haben;
3. im ÖHZB oder in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eines anderen Landes eingetragen sein;
4. im Besitz eines Abstammungsnachweises sein;
5. den Nachweis der jagdlichen Eignung erbracht haben;
6. Schussfestigkeit mindestens Note „4“ erbracht haben;
7. Schussfestigkeit Wasser mit „ja“ erbracht haben (gilt nur für Zucht in D);
8. Röntgenbilder und Befunde über HD, ED und OD vorliegen haben;

B) Im Hinblick auf den ausschließlich jagdlichen Zweck der DW - Zucht ist es selbstverständlich, dass zur Zucht verwendete Hunde über die erforderlichen jagdlichen Anlagen nachweislich verfügen müssen. Der VDWÖ führt zur Feststellung dieser Anlagen jährlich Anlagenprüfungen durch. Das Bestehen von zwei Anlagenprüfungen mit mindestens Note „3“ in Nase, Spurlaut und Spurwille ist eine weitere Voraussetzung für die Zuchtverwendung. Der Zuchtwart kann in Ausnahmefällen die Zulassung von nur mit "S" (Nachweis der jagdlichen Eignung auf Schwarzwild) bewerteten Hunden zulassen. Darüber hinaus sollen sich die Hunde im praktischen Jagdgebrauch bewährt haben.

C) Um den landschaftsweisen oft unterschiedlichen Anforderungen an einen Stöber- und Waldgebrauchshund gerecht zu werden, wird der DW von Beginn an in zwei Farbstämmen, dem Braunen- und dem Braunschimmelstamm, gezüchtet. Wenn auch die ursprünglichen Unterschiede in den Anlagen heute nicht mehr so deutlich vorhanden sind, so besteht nach wie vor die Zweckmäßigkeit, getrennt zu züchten, insbesondere wegen der Erhaltung verschiedener Blutlinien in der Rasse. Daher dürfen Mischpaarungen nur auf Anraten des Zuchtwartes durchgeführt werden.

D) Die Hündin darf innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nur einen Wurf haben.

E) Grundsätzlich für die Zucht gesperrt sind alle Hunde mit offenkundig erblichen Fehlern. Von diesen sind uns heute im Wesentlichen bekannt:

1. Schussscheue, Feigheit, Übernervosität
2. schwere Krankheiten des Nervensystems (Epilepsie, Hysterie u. ä.)

3. schwere Gebissfehler (Vor- oder Rückbeißer, Fehlen von Prämolaren)
4. Augenfehler (Ektropium und Entropium)
5. chronische Hautkrankheiten und chronischer Ohrenzwang
6. Kryptorchismus (Hodenmängel)
7. starke Mängel im Knochenbau (Hüftgelenksdysplasie Grad D und E, ED Grad II und III)

F) Gegen Vorlage der Befunde für HD, ED und OD beim Zuchtwart und Einreichung eines Unterstützungsantrages beim Schatzmeister, gewährt der VDWÖ einen Zuschuss von derzeit € 100.

G) Nachzuchtkontrolle – eine Paarung darf erst nach erfolgter Nachzuchtkontrolle wiederholt werden. Das heißt, dass mehr als 50% der Welpen eines Wurfes auf einer Anlagenprüfung vorgestellt werden. Mit einem anderen Rüden darf eine weitere Verpaarung erfolgen und aus diesen beiden Würfen müssen mehr als 50% auf Anlagenprüfungen vorgestellt werden. Erst nach Erreichen dieser Quote darf weitergezüchtet werden. Diese Bestimmungen gelten für Hündin und Rüde.

III. Überwachung der Zucht

Für die sachgemäße Überwachung und Lenkung der Zucht bedient sich der VDWÖ folgender Einrichtungen:

A) Die Zuchtbuchordnung regelt das Eintragungsverfahren, den Zwingernamenschutz und die rechtlichen Verhältnisse

B) Der Zuchtwart überwacht die Zucht und berät die Züchter, um so für weitgehende Einheitlichkeit in der Zucht zu sorgen. Er kann gegebenenfalls Versuche anregen und überwachen. Jede Paarung ist vorher mit dem Zuchtwart abzusprechen.
Bei geringer Welpennachfrage kann der Zuchtwart eine Paarung untersagen.

IV. Schlussbestimmungen

A) Der Zuchtwart ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Zuchtordnung zu machen.

B) Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung werden die Abstammungsnachweise der einzutragenden Hunde einbehalten. Darüber hinaus kann die Eintragung überhaupt untersagt werden. In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen die Zuchtordnung oder bei Schwarzzucht (auch bei Verpaarungen mit anderen Hunderassen) werden diese Mitglieder nach Entscheidung des Vorstandes aus dem VDWÖ ausgeschlossen und für ihn das Zuchtbuch gesperrt.

C) Mit dem Erscheinen dieser Zuchtordnung werden alle bisherigen einschlägigen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.